

Philologen-Verband – Positionspapier des Hauptausschusses

Auf dem Weg zur Inklusion - Herausforderungen, Qualitätsansprüche, Ziele -

1. Die **UN-Behindertenrechtskonvention** von 2006 hebt den Anspruch aller Menschen mit Behinderung auf Teilhabe an sämtlichen Bildungsangeboten hervor. Millionen Menschen sind von diesem notwendigen Zugang ausgeschlossen. Ausdrücklich stellt die Konvention **gute bisherige Strukturen** nicht infrage, sofern sie dem Anliegen der Konvention entsprechen.

Unbestritten gibt es in Deutschland ein entsprechendes Bildungsrecht. Ebenso existiert ein in der Verfassung verankertes Diskriminierungsverbot.

Zur **begrifflichen Klarheit** soll sich der insgesamt auf ein breites Spektrum unterschiedlicher Besonderheiten ausgerichtete Inklusionsbegriff in diesem Zusammenhang schwerpunktmäßig auf die Pädagogik der Inklusion und die damit verbundene Wertschätzung der Vielfalt im Umgang mit Menschen mit Behinderungen beziehen.

2. Wir begrüßen die **Zielsetzung** der Inklusion und unterstützen das Bestreben, ein Mehr an Gemeinsamkeiten von Menschen mit und ohne Behinderung auch in schulischen Kontexten zu erreichen.

Unabdingbar müssen bei diesem Prozess die Qualitätsansprüche sowie das Leistungsniveau gehalten und gesteigert, die Rahmenbedingungen verbessert und das **Wohl aller Kinder und Jugendlichen** mit und ohne Behinderung Orientierungsmaßstab für sämtliche Reformschritte sein.

3. Wir lehnen mit Nachdruck eine Instrumentalisierung der Inklusion im Sinne eines Systemwechsels von einer vielfältig gegliederten hin zu einer einheitlich integrativen **Schulstruktur** mit „Einer Schule für alle“ ab. Die Qualitätsprofile der Schulen dürfen nicht eingeschränkt werden.
4. Vor dem Hintergrund, dass die Forschungsergebnisse zu Effizienz von integrativem Unterricht unterschiedlich sind, dürfen bewährte schulische Angebote nicht vorschnell zerschlagen werden. Die **Fachlichkeit** und der hohe **Professionalisierungsgrad in der sonderpädagogischen Schulförderung** sind unverzichtbar. Abzusichern ist das **Wahlrecht** der Eltern und Kinder zur Nutzung von Förderschul- wie auch von Regelschulangeboten.

Seriöse **Evaluationen** müssen die kommenden Veränderungsschritte begleiten.

Wir warnen vor einer „Dekategorisierung“ unterschiedlicher Behinderungsformen mit der Folge, dass die Verschiedenartigkeit von Förderschwerpunkten unerkennbar wird. Damit wird Wirklichkeit verkannt. Individuelle Fördernotwendigkeiten sind schwerer zu realisieren.

5. Die Entscheidung für bestimmte Schulformen muss auf jeden Fall mit berücksichtigen, dass dort alle Schülerinnen und Schüler die angestrebten **Bildungsziele** erreichen können. Der Regelfall muss der zielgleiche, der zieldifferente Unterricht kann nur der Ausnahmefall sein.
6. Eine individuelle, fundierte, begleitende Förderung von Kindern mit Lernstörungen setzt eine differenzierende **Feststellungsdiagnostik** und die Erarbeitung einer **Prozessdiagnostik** voraus. Nur so ist ein besserer Förderbedarf erkenn- und realisierbar.
7. In den Schulen sind hinreichende materiell-sächliche sowie geeignete raumbezogene **Rahmenbedingungen** vorzuhalten. Die Rolle der Förderschullehrkräfte ist verantwortlich zu definieren. Der Einsatz

multiprofessioneller Teams ist vorzusehen, denen u. a. Schulsozialarbeiter, Schulpsychologen und Therapeuten angehören sollten.

8. Aus pädagogischen Gründen fordern wir, dass der **Unterricht** von Kindern mit Behinderungen in einer personellen Doppelbesetzung (Vier-Augen-Prinzip) durchgeführt wird. Die entsprechenden Klassen dürfen nicht mehr als 20 Schülerinnen und Schüler umfassen.
9. Die Inklusion verlangt im Schulbereich konkrete, perspektivische Antworten. Der hierzu erforderliche Inklusionsplan muss allerdings in ein **Gesamtkonzept von Inklusion** eingefügt sein, das alle Verantwortungsbereiche mit ihren Organisationen und Institutionen umfasst.

So ist u. a. der Vor- und Nachschul-Bereich in den Blick zu nehmen. Die Fortbildung darf sich nicht nur auf Lehrkräfte und Schulleitungen beschränken, sondern muss ebenso Erzieher, Schulsozialarbeiter, Schulpsychologen, kommunales Verwaltungs- und Mitarbeiterpersonal erfassen.

10. Der Inklusionsprozess muss von Verantwortung und Besonnenheit geprägt sein. **Sorgfalt und Umsicht** gehen vor Schnelligkeit und Reformhektik.

Düsseldorf, 25.02.2012